



## Formular aktuelles Beschäftigungspensum

Massgebend ist das aktuelle Beschäftigungspensum (gleichgestellt sind Arbeitslosigkeit im Rahmen der Vermittlungsfähigkeit, berufsorientierte Aus- oder Weiterbildungen, Einschränkung der Betreuungsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen und angeordnete Teilnahme an qualifizierenden Integrations- und Beschäftigungsprogrammen).

### Gesuchstellende 1

Vorname, Name:		
Angaben zum Pensum		Seit wann (Datum):
Anstellung mit fixem Beschäftigungspensum:	%	
Anstellung mit variablem Stundenlohn <sup>1</sup> :	% (Durchschnitt)	
Selbständig erwerbend:	%	
In Aus-/Weiterbildung <sup>2</sup> :	%	
Arbeitssuchend <sup>3</sup> :	%	
Freiwilligenarbeit:	%	
In Integrations- oder Beschäftigungsprogramm	%	

### Gesuchstellende 2

Vorname, Name:		
Angaben zum Pensum		Seit wann (Datum):
Anstellung mit fixem Beschäftigungspensum:	%	
Anstellung mit variablem Stundenlohn:	% (Durchschnitt)	
Selbständig erwerbend:	%	
In Aus-/Weiterbildung:	%	
Arbeitssuchend:	%	
Freiwilligenarbeit:	%	
In Integrations- oder Beschäftigungsprogramm	%	

Planen Sie einen unbezahlten Urlaub länger als drei Monate?

- Ja  
 Nein

Falls ja, von: \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

<sup>1</sup> Bei unregelmässigem Beschäftigungspensum wird auf den Durchschnitt der letzten sechs Monate abgestellt.

<sup>2</sup> Nach BGSDV, Art. 5 gilt eine Aus- oder Weiterbildung als berufsorientiert, die  
a die schulischen Grundvoraussetzungen zur Berufsbildung oder Beschäftigungstätigkeit vermittelt oder  
b einer Berufsbildung oder einer beruflichen Weiterqualifikation zum Zwecke der Beschäftigungstätigkeit dient.

<sup>3</sup> Bei Eltern, die Arbeit suchen, wird die Vermittlungsfähigkeit grundsätzlich nach den bundesrechtlichen Vorschriften über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung festgesetzt. Kann die Vermittlungsfähigkeit nicht nach den bundesrechtlichen Vorschriften über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung festgesetzt werden, wird sie durch die Wohnsitzgemeinde bestimmt (BGSDV Art. 4)

### **Bestätigung und Unterschrift**

Ich bestätige, dass die oben aufgeführten Angaben vollständig und wahr sind und nehme zur Kenntnis, dass die Stadt Bern weitere Unterlagen zur Prüfung anfordern kann. Ich habe das Merkblatt auf Seite 3 dieses Formulars zur Kenntnis genommen.

Ort / Datum

Unterschrift Gesuchstellende 1

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ort / Datum

Unterschrift Gesuchstellende 2

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

### **Beilagen:**

- Aktueller Arbeitsvertrag oder Arbeitgeberbestätigung
- Bei Anstellung im Stundenlohn: Lohnabrechnungen der letzten 6 Monate
- Bei Selbständigkeit: Bestätigung der Ausgleichskasse
- Nachweis über Ausbildung (z.B. Ausbildungsvertrag, Immatrikulationsbestätigung) inkl. Bestätigung über zeitlichen Aufwand
- Bei Arbeitslosigkeit: Aktuelle RAV-Bestätigung mit der Vermittelbarkeit Anspruchsberechtigung und Rahmenfrist sowie letzter gültiger Arbeitsvertrag
- Nachweis/Bestätigung über Freiwilligenarbeit
- Nachweis für Integrations- oder Beschäftigungsprogramm inkl. Prozentangaben

**Bitte das ausgefüllte Formular zusammen mit den kompletten Gesuchsunterlagen an untenstehende Adresse einreichen:**

Stadt Bern  
Direktion für Bildung, Soziales und Sport  
Familie & Quartier Stadt Bern  
Betreuungsgutscheine  
Effingerstrasse 21  
3008 Bern

**Bei Fragen können Sie uns unter folgender Telefonnummer oder Emailadresse kontaktieren:**

Telefon 031 321 51 15  
kinderbetreuung@bern.ch  
www.bern.ch/betreuungsgutscheine

## Merkblatt Beschäftigungspensum

Der Umfang des Betreuungsgutscheins (vergünstigte Betreuungsdauer) richtet sich nach dem Pensum der **Beschäftigungstätigkeit**. Der Beschäftigungstätigkeit gleichgestellt sind **Arbeitslosigkeit** im Rahmen der Vermittlungsfähigkeit, **berufsorientierte Aus- und Weiterbildungen, angeordnete und qualifizierende Integrations- oder Beschäftigungsprogramme** und Einschränkung der Betreuungsfähigkeit aus **gesundheitlichen Gründen** (ASIV Art. 34d).

Das **erforderliche Beschäftigungspensum** bei einem Bedarf beträgt mindestens (ASIV Art. 34e):

Bei einem Elternpaar:

- a 120 Prozent für Kinder vor Eintritt in den Kindergarten,
- b 140 Prozent für Kinder ab Eintritt in den Kindergarten.

Bei alleinerziehenden Eltern:

- a 20 Prozent für Kinder vor Eintritt in den Kindergarten,
- b 40 Prozent für Kinder ab Eintritt in den Kindergarten.

Als gemeinsam Erziehende gelten Ehepaare, eingetragene Partnerschaften, Konkubinatspaare mit gemeinsamen Kindern sowie Konkubinatspaare ohne gemeinsame Kinder, wenn das Konkubinats länger als fünf Jahre besteht.

Der Beschäftigungsgrad bei Beschäftigungstätigkeit sowie bei Teilnahme an Integrations- und Beschäftigungsprogrammen und die zeitliche Beanspruchung durch die Aus-/Weiterbildung werden anhand der begründeten und belegten Angaben der betroffenen Eltern und Erziehungsberechtigten bzw. der Partnerin/des Partners bestimmt. Bei Arbeitslosigkeit ist der Umfang der Vermittlungsfähigkeit massgebend und im Falle einer Einschränkung der Betreuungsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen dem ärztlich bestätigten Umfang der Einschränkung.

Bei Eltern die die geforderten Mindestpensum nicht erreichen, aber trotzdem dringendst auf eine familienergänzende Betreuung angewiesen sind, kann die Wohnsitzgemeinde in begründeten Einzelfällen vom erforderlichen Beschäftigungspensum abweichen (ASIV Art. 34d, Abs. 2). Diese Ausnahmeklausel ist mit grösster Zurückhaltung anzuwenden.

**Teilen Sie bitte Veränderungen in der Betreuung und der persönlichen sowie wirtschaftlichen Verhältnisse (Familiengrösse, Umzug, Anpassung des Beschäftigungspensums, Wechsel des Anbieters usw.) Ihrer Wohngemeinde unverzüglich mit (ASIV Art. 34q).**

Ihr Gutscheinanspruch wird bei solchen Änderungen neu geprüft und gegebenenfalls angepasst. Unterbleibt eine Meldung und ergibt eine nachträgliche Überprüfung eine Abweichung von der Selbstdeklaration, werden die Gebühren rückwirkend angepasst und ggf. zuzüglich Verzugszinsen nachgefordert (Art. 34p und 34w ASIV).

Das Formular „Aktuelles Beschäftigungspensum“ ist zusammen mit dem Papiergesuch für einen Betreuungsgutschein an Familie & Quartier Stadt Bern einzureichen.

**Bei Fragen können Sie uns unter folgender Telefonnummer oder Emailadresse kontaktieren:**

Telefon 031 321 51 15  
kinderbetreuung@bern.ch  
www.bern.ch/betreuungsgutscheine